

# TE Vfgh Beschluss 2005/6/23 B481/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2005

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §17 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung einer Eingabe auf Zulassung zur "eigenen Vertretung" vor dem Verfassungsgerichtshof mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes

## Spruch

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

## Begründung

Begründung:

Nach Abweisung seines Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellte der Verfassungsgerichtshof dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23. Mai 2005 - zugestellt am 24. Mai 2005 - frei, die Beschwerde gemäß §17 Abs2 VfGG binnen sechs Wochen durch einen selbst gewählten Rechtsanwalt einzubringen.

Der Beschwerdeführer hat innerhalb der gesetzten Frist mit Schreiben vom 7. Juni 2005 beantragt, "zur eigenen Vertretung vor dem Verfassungsgerichtshof" zugelassen zu werden. Gemäß §17 Abs2 VfGG können aber Beschwerden - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden.

Die Eingabe war daher wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen; dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lit a VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## Schlagworte

VfGH / Anwaltszwang, VfGH / Vertreter, VfGH / Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B481.2005

## Dokumentnummer

JFT\_09949377\_05B00481\_00

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)